



GEMEINDE ISENTHAL

REGLEMENT
über das
FEUERWEHRWESEN

in der Gemeinde Isenthal
vom 23. April 1998

REGLEMENT über das FEUERWEHRWESEN

in der Gemeinde Isenthal
vom 23. April 1998

Die Einwohnergemeindeversammlung gestützt auf Art. 110 der Kantonsverfassung sowie Art. 32 des Gesetzes über den Feuerschutz im Kanton Uri vom 01. Januar 1997

b e s c h l i e s s t:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 Begriff

Wo dieses Reglement Funktionen oder Personen bezeichnet, gilt es für beide Geschlechter

II. FEUERWEHR

Artikel 2 Aufgabe

¹Die Feuerwehr Isenthal leistet bei Brandfällen, Feuergefahr, Elementarschäden, Katastrophen, Öl- und Chemieunfällen (Schadenwehr) in der Gemeinde Hilfe.

²Auf Verlangen hat sie auch in anderen Gemeinden Hilfe zu leisten.

³Die Feuerwehr Isenthal übt die ihr in diesem Reglement oder vom Gemeinderat zugewiesenen Kontrollfunktionen aus.

⁴Die Feuerwehr Isenthal kann bei Anlässen gegen Entschädigung durch die Veranstalter zum Ordnungsdienst herangezogen werden.

Artikel 3 Aufsicht

¹Das gesamte Feuerwehrwesen steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates.

²Solange die Bestimmungen dieses Reglements durch freiwilligen Feuerwehrdienst erfüllt werden, wird von der Pflichtfeuerwehr abgesehen.

Artikel 4 Dienstpflicht

¹Der Gemeinderat entscheidet, ob der Feuerwehrdienst freiwillig oder obligatorisch zu erfüllen ist.

²Die Pflicht zum Feuerwehrdienst gilt für Männer und Frauen der Gemeinde Isenthal. Sie beginnt mit dem 20. Altersjahr und dauert bis zum erfüllten 52. Altersjahr.

³Niemand kann beanspruchen, aktiv Feuerwehrdienst zu leisten. Der jeweilige Feuerwehr-Vorstand von Isenthal entscheidet abschliessend über Aufnahme oder Nichtaufnahme in den Feuerwehrdienst.

Artikel 5 Feuerwehrabgabe

¹Natürliche und juristische Personen, die in der Gemeinde Isenthal keinen steuerrechtlichen Wohnsitz beziehungsweise kein Steuerdomizil haben, jedoch hier

- a) ein Gebäude oder eine brandgefährdete beziehungsweise brandgefährliche Anlage besitzen;
- b) vorübergehende Einrichtungen, Maschinen und Infrastrukturen auf Baustellen besitzen

entrichten zur Mitfinanzierung der Feuerwehr eine Feuerwehrabgabe.

²Die Feuerwehrabgabe beträgt:

- a) für Gebäude und Anlagen nach Absatz 1 Buchstabe a hievor: pauschal 60 Franken im Jahr
- b) für vorübergehende Einrichtungen und Infrastrukturen nach Absatz 1 Buschstabe b hievor 10/00 des Anlagewertes im Jahr. Der Gemeinderat kann in begründeten Ausnahmefällen eine jährliche Pauschale festlegen.

³Die Feuerwehrabgabe wird von der Gemeinde gleichzeitig mit der ordentlichen Steuer erhoben. Gegen die Veranlagungsverfügung kann auf dem ordentlichen Verfahrensweg Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Rechtsschutzes im Steuerrecht sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 6 Feuerwehrpflichtersatz

¹Wer als feuerwehrpflichtige Person nicht Feuerwehrdienst leistet, bezahlt in der Gemeinde Isenthal eine jährliche Ersatzabgabe.

²Die Höhe des Feuerwehrpflichtersatzes beträgt 0,4 Prozent des steuerbaren Einkommens, maximal Fr. 160.00. Die Mindestabgabe beträgt Fr. 30.00.

³Wird die Feuerwehrpflicht nur ungenügend erfüllt, wird der Feuerwehrpflichtersatz anteilmässig erhoben.

⁴Der Feuerwehrpflichtersatz wird von der Gemeinde Isenthal gleichzeitig mit den ordentlichen Steuern erhoben. Gegen die Veranlagungsverfügung kann auf dem ordentlichen Verfahrensweg Einsprache erhoben werden. Die Bestimmungen des Rechtsschutzes im Steuerrecht sind sinngemäss anwendbar.

Artikel 7 c) Befreiung

¹Vom Feuerwehrpflichtersatz sind befreit:

- a) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, welche die Gemeinde- bzw. Kantonsauszeichnung erhalten haben.

- b) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, welche aktiv Feuerwehrdienst leisten und die vom Kanton und Gemeinde festgelegten Pflichtübungen erfüllt haben.
- c) Angehörige der Feuerwehr und deren Ehepartner, die wegen eines Unfalles während des Feuerwehrdienstes zu weiteren Dienstleistungen untauglich geworden sind.
- d) Personen mit schwerer geistiger oder körperlicher Behinderung und deren Ehepartner.
- e) Personen geistlichen Standes

²Auf schriftliches Gesuch des Pflichtigen kann der Gemeinderat die Feuerwehrabgabe in begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen. Dabei sind die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes über den Steuererlass sinngemäss anzuwenden.

Artikel 8 Verwendung der Feuerwehrabgabe

¹Die Einnahmen aus der Feuerwehrabgabe sind grundsätzlich für Feuerwehr- und Brandschutzbelange zweckgebunden.

²Der Gemeinderat entscheidet über die Aufteilung und Verwendung dieser Gelder für:

- a) laufende Ausgaben der Feuerwehr
- b) Fonds für Materialbeschaffungen der Feuerwehr

III. ORGANE DER EINWOHNERGEMEINDE

Artikel 9 Arten

Die Feuerschutzorgane der Gemeinde sind:

- a) der Gemeinderat
- b) die Gemeindefeuerwehrkommission
- c) die Feuerwehr
- d) die Gemeindefeuerschutzkommission

Artikel 10 Gemeinderat

¹Der Gemeinderat überwacht und vollzieht den Brandschutz der Gemeinde.

²Er überträgt alle Aufgaben und Massnahmen im Bereich des Brandschutzes der Feuerwehr.

³Er erfüllt alle Aufgaben, die ihm das kantonale Gesetz über den Feuerschutz oder das Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Isenthal ausdrücklich übertragen.

⁴Zudem ist er zuständig für alle Aufgaben und Massnahmen im Bereich des Brandschutzes, die nicht bereits der Feuerwehr Isenthal, der Gemeindefeuerwehrkommission oder einem anderen Organ übertragen sind.

⁵Er wählt die Gemeindefeuerwehrkommission und die Gemeindefeuerschutzkommission.

⁶Er wählt die Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Isenthal und deren Chef. Eine Person sollte nach Möglichkeit der Baukommission angehören.

⁷Er wählt den Feuerwehrkommandant und den Vizekommandant

Artikel 11 Gemeindefeuerwehrkommission

¹Der Gemeindefeuerwehrkommission gehören an:

- a) der Vertreter des Gemeinderates
- b) der Feuerwehrkommandant
- c) der Chef der Brandschutzbeauftragten
- d) der Präsident des Feuerwehrvereins Isenthal
- e) ein weiteres Mitglied des Feuerwehrvereins

²Die Gemeindefeuerwehrkommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte das Präsidium und den Sekretär. Der Vertreter des Gemeinderates ist jedoch nur Mitglied.

³Der Feuerwehrkommission obliegen:

- a) die Aufsicht über die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr.
- b) Antragstellung an den Gemeinderat über die Beschaffungen zuhanden des Gemeindebudgets für Materialien und Gerätschaften.

⁴Die Aufgaben der Gemeindefeuerwehrkommission werden bei Einführung der obligatorischen Feuerwehr von der Gemeindefeuerschutzkommission übernommen.

Artikel 12 Feuerwehr

¹Die Feuerwehr Isenthal vollzieht sämtliche Aufgaben gemäss dem kantonalen Gesetz über den Feuerschutz sowie diejenigen, die ihnen dieses Reglement ausdrücklich überträgt.

²Die Feuerwehr Isenthal organisiert sich selbst. Sie legt die Aufgaben und Kompetenzen des Kommandanten, des Vizekommandanten und des weiteren Kaders, in Übungs- und Ernstfalleinsätzen, sowie die Organisation des Vorstandes und der Generalversammlung in ihren Vereins-Statuten fest.

³Die Feuerwehr sorgt selbst für einen angemessenen Bestand der Aktivmitglieder. Sie beachtet dabei die Vorschriften und Richtlinien des Kantons. Über den effektiven Bestand der Feuerwehr entscheidet abschliessend die Feuerwehrkommission.

⁴Die Feuerwehr stellt dem Gemeinderat einmal jährlich ein Mitgliederverzeichnis, ein Jahresprogramm sowie einen Jahresbericht mit Budget und Rechnung zu.

Artikel 13 Entschädigungen

Die Gemeinde übernimmt:

- a) bei Ernstfalleinsätzen: Allfällige Lohnausfälle und die Verpflegung der Mannschaft.

- b) bei Ausbildungskursen: Allfällige Lohnausfälle gemäss Verordnung über Sitzungs-, Taggeld- und Spesenvergütungen der Gemeinde Isenthal.
- c) die Kosten der Übungen (Besoldung, Versicherung)

IV. VORBEUGENDER BRANDSCHUTZ

Artikel 14 Gemeindefeuerschutzkommission

¹Der Feuerschutzkommission gehören an:

- a) der Vertreter des Gemeinderates
- b) der Feuerwehrkommandant
- c) der Chef der Brandschutzbeauftragten

²Der Gemeinderat bezeichnet das Sekretariat der Feuerschutzkommission. Er kann der Feuerschutzkommission einen Sachverständigen begeben. Im übrigen konstituiert sich die Gemeindefeuerschutzkommission selbst und wählt aus ihrer Mitte das Präsidium. Der Vertreter des Gemeinderates ist jedoch nur Mitglied.

³Die Gemeindefeuerschutzkommission ist für alle Belange zuständig, die ihr das kantonale Gesetz über den Feuerschutz und dieses Reglement ausdrücklich zuweisen.

⁴Die Gemeindefeuerschutzkommission ist beratende Instanz des Gemeinderates und der Baukommission. Sie unterstützt sie in der Ausbildung ihrer Aufgaben gemäss dem kantonalen Gesetz über den Feuerschutz und diesem Reglement.

⁵Die Gemeindefeuerschutzkommission entscheidet als Kommission gemeinsam. Sie

- a) bearbeitet alle Gesuche, die Brandschutzvorschriften berühren. Sie entscheidet darüber, falls keine Baubewilligung nötig ist.
- b) führt die entsprechenden Bau- und Schlusskontrollen durch.
- c) überprüft periodisch, ob die Vorschriften über den vorbeugenden Brandschutz eingehalten sind.
- d) überwacht die Reinigungspflicht der Feuerungsanlagen.
- e) ordnet die Behebung der festgestellten Mängel an, und falls notwendig, die Reinigung der Anlagen, sofern hierfür nicht die Baukommission zuständig ist.

⁶Die Feuerschutzkommission regelt und überwacht die Kontrollaufgaben der Brandschutzbeauftragten. Streitigkeiten über die Kontroll- und Reinigungsfristen entscheidet die Feuerschutzkommission. Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege (RB 2.2345).

⁷Die Kosten für die ordentliche Brandschutzkontrolle (Feuerschau) und für die erste Nachkontrolle werden von der Gemeinde übernommen.

⁸Die Kosten für weitere Nachkontrollen gehen zulasten der Grundstückeigentümer.

⁹Die Kosten für die Kontrollen der Reinigungspflicht von Feuerungsanlagen gehen zulasten des Hauseigentümers und richten sich nach den vom Regierungsrat des Kantons Uri erlassenen Tarifen.

Artikel 15 Kontrolle der Feuerungsanlagen

¹Eigentümer sind verpflichtet, Feuerungsanlagen periodisch, das heisst, gemäss den vom Regierungsrat festgesetzten Kontroll- und Reinigungsintervallen, kontrollieren und soweit notwendig, auf ihre Kosten zu reinigen oder reinigen zu lassen.

Artikel 16 Allgemeine Sorgfaltspflicht

¹Wer mit Feuer, Wärme, feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen sowie mit entsprechenden Anlagen und Geräten umgeht, ist zur Vorsicht verpflichtet, um Brände und Explosionen zu vermeiden.

²Es ist alles zu unterlassen, was zu einer Feuer- oder Explosionsgefahr führen kann.

³Die Sorgfaltspflicht umfasst auch:

- a) die Information und die Instruktion von Personen, für die jemand aufgrund seiner persönlichen oder beruflichen Stellung verantwortlich ist
- b) den Unterhalt von Anlagen und Geräten, die der Brandentdeckung und -bekämpfung dienen.

Artikel 17 Persönliche Verantwortung

Der Eigentümer ist verantwortlich, dass die baulichen Brandschutzaufgaben in Gebäuden, Lagern oder Anlagen eingehalten werden. Der Betriebsinhaber trägt die Verantwortung, dass die betrieblichen Auflagen erfüllt werden.

Artikel 18 Weisungen und Auflagen

¹Wenn besondere Feuersgefahr besteht oder zu befürchten ist, namentlich bei Trockenheit, bei Wasserknappheit oder bei Grossanlässen, kann der Gemeinderat, bzw. beim Wasser die entsprechende Wassergenossenschaft, oder - nach Rücksprache mit der Gemeinde - die zuständige kantonale Direktion, einschränkende Weisungen erlassen.

²Bei Veranstaltungen, die mit besonderen Brandgefahren verbunden sind, wie zum Beispiel Fasnachts-, Theater-, Tanz- und ähnlichen Anlässen, kann die Gemeinde mit der Veranstaltungsbewilligung entsprechende Brandschutzaufgaben auferlegen.

Artikel 19 Duldungspflicht

¹Jedermann ist verpflichtet, den Organen des Feuerschutzes die Erfüllung ihrer Aufgaben zu ermöglichen, ihnen namentlich Zutritt zu Räumen, Anlagen und Geräten zu gewähren.

²Die Grundeigentümer haben zu dulden, dass auf ihrem Eigentum die erforderlichen Wasserbezugsorte für die Feuerwehr, wie Hydranten, Leitungen, usw. erstellt, unterhalten und benützt werden. Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

³Der Gemeinderat legt die Höhe von Entschädigungen gemäss Art. 16, Absatz 2 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz fest.

Artikel 20 Beanspruchung von Sachen Dritter

¹Die Feuerwehr kann im Ernstfall und bei Übungen vorübergehend Liegenschaften, Gebäude und andere Sachen Dritter beanspruchen.

²Bei Übungen hat die Übungsleitung Betroffene vorgängig zu informieren.

³Auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen ist Rücksicht zu nehmen.

⁴Die Höhe der allfälligen Entschädigungen werden vom Gemeinderat festgelegt.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 21 Zuwiderhandlung

Wer die Ausführung von Reinigungs-, Ölfeuerungs-, Brandschutz- oder Kontrollarbeiten des Kaminfegers, der Brandschutzbeauftragten oder des Ölfeuerungskontrolleurs erschwert oder verhindert, ist von den betreffenden Funktionären dem Gemeinderat zu melden. Dieser trifft allfällige Massnahmen nach der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 22 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach Artikel 36 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz.

Artikel 23 Einsatzkosten

¹Einsätze der Feuerwehr sind grundsätzlich unentgeltlich.

²Wer vorsätzlich oder grobfahrlässig:

- a) den Einsatz der Feuerwehr verursacht
- b) die Feuerwehr missbräuchlich alarmiert

hat die Kosten des Einsatzes zu bezahlen. Die Grundsätze des Obligationenrechts für das Schadenersatzrecht gelten sinngemäss.

Artikel 24 Rechtsmittel

Gegen die feuerpolizeilichen Verfügungen der Feuerschutzkommission oder der Brandschutzbeauftragten kann innert 20 Tagen schriftlich beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden. Die Rechtspflege richtet sich nach der kantonalen Verordnung über die Verwaltungsrechtspflege.

Artikel 25 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und des Regierungsrates des Kantons Uri auf den 1.1.1999 in Kraft. Es ersetzt alle einschlägigen Gemeinde-Erlasse, namentlich das Feuerwehr-Reglement der Gemeinde Isenthal vom 18. November 1947.

Namens der Gemeindeversammlung Isenthal

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Margrit Arnold

Bernhard Walker